Politische Gemeinde Sirnach
Gemeindehaus
Kirchplatz 5
8370 Sirnach

Tel. 071 969 34 34
Fax 071 966 41 60
www.sirnach.ch
gemeinde@sirnach.ch

Politische Gemeinde
SIRNACH

GEMEINDEZENTRUM „DREITANNEN“

Benützungs – Reglement
Hausordnung

A. Allgemeines

Art. 1
Zweck

Vorliegendes Reglement dient der Ordnung, Prioritäten-Regelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf der der Öffentlichkeit zugänglichen Räume im Mehrzweckgebäude Casino / Pfarreiheim Sirnach.

Art.2
Geltungsbereich

Es gilt namentlich für den Saal, das Foyer, das Office, die Bühne, die Küche, die Kantine, die Schutzräume als Unterkünfte, die Garderoben, die Toiletten, die Duschen, sowie für die Ordnung auf den Zufahrtsstrassen und Parkplätzen.

Art. 3
Weitere Zu – ständigkeiten

Das Pfarreiheim dient den Bedürfnissen der Kath. Kirchgemeinde, für dessen Benützung die Kirchenvorsteherschaft Sirnach eine eigene Hausordnung erlässt.

Art. 4
Prioritäten

siehe Verwaltungsreglement.

Art. 5
Zuteilung

Die Zuteilung von Benützungszeiten erfolgt anlässlich der jährlichen ev. halbjährlichen Präsidentenkonferenz. An Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Bettag) und in der Adventszeit sowie in der Karwoche sind Unterhaltungsanlässe verboten.

Art. 6
Anmeldung und Reservation

Interessenten für die Benützung der Räume haben dem Verwalter des MZG frühzeitig eine entsprechende Anmeldung einzureichen. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Reservation ist erst mit dem schriftlichen Bescheid des Verwalters des MZG rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten bzw. im Bescheid bewilligten Räume und Einrichtungen.

Es ist ein Belegungsraster zu erstellen. Nachträgliche Benützungsgesuche können nur in den gemäss Belegungsraster freier Zeiten bewilligt werden.

B. Regelung bei einem Anlass

Art. 7
Übernahmen

Die Übernahmen und Rückgaben von Mobiliar und Räumlichkeiten haben im Beisein des Abwartes und nach dessen Weisungen zu erfolgen.

Art. 8
Regelung für die Durchführung von Anlässen

Die Veranstalter sind selbst besorgt für die Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes (insbesondere auch für die Parkordnung), sowie Einrichtungen, Bestuhlung und Feuerwache. Wenn der Abwart keine anderslautenden Weisungen herausgibt, ist nach dem Anlass der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Bühne.

Art.9
Dekorationen

Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung des Abwartes, in besonderen Fällen der Betriebskommission MZG. Sie haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen. Zu ihrer Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Die Dekorationen sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Art. 10
Reinigung

Bei Veranstaltungen ist eine Reinigung des Geschirrs und eine einfache Reinigung der benützten Räume, gemäss Weisung des Abwartes, Sache des Veranstalters.

Art. 11
Konzertstuhlung

Bei Konzertstuhlung darf im Saal keine Konsumation abgegeben werden. Rauchen ist verboten.

Art. 12
Konsumation

Wenn die Räumlichkeiten des ortsansässigen Gastgewerbes besetzt oder zu klein sind, kann im Saal und in der Kantine gewirtet werden. Das Wirtschaftpatent ist über einen Sirnacher–Wirt bei der Gemeinderatskanzlei zu lösen.

Art. 13

Bei Anlässen mit sozialem Charakter (z.B. Altersnachmittage, Wohltätigkeitsbazare etc.) dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Es muss keine Wirtschaftsbewilligung gelöst werden.

Art. 14

Für das Mobiliar und das Geschirr kann ein Depot von Fr. 200.-- verlangt werden.

Art. 15
Bühne

Die Benützung der Bühne und der dazugehörigen Einrichtungen hat nach den Weisungen des Abwartes zu erfolgen.

Art. 16
Rauchverbot

Auf der Bühne, im Geräteraum und im Estrich ist das Rauchen gänzlich untersagt.

Art. 17
Haftung

Der Veranstalter ist für alle Schäden voll verantwortlich. Er hat eine Haftpflichtversicherungspolice vorzuweisen. Für Reparaturaufträge und Ersatz ist jedoch der Verwalter zuständig.

Art.18
Gebühren

Für die Benützung der in Art. 2 genannten Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten, die in einem separaten Tarif umschrieben sind.

Art. 19
Sonderleistungen

Sonderleistungen, die von der Betriebskommission MZG oder von deren Funktionären aufzubringen sind, werden nach dem Aufwand berechnet.

Art. 20
Benützungszeit

Der Saal und die Kantine sind am Abend bis 24.00 Uhr zur Benützung offen. Für Veranstaltungen gelten die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes.

Art. 21
Reinigung

Während der Generalreinigung bleiben die Räume geschlossen.

Art. 22
Turnschuhe

Der Saal darf für den Turn- und Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden.

Art. 23
Spiel

Scharfe Schüsse mit dem Fuss-, Rad-, oder Handball gegen Wände und Fensterfront sind verboten

Art. 24
Geräte

Mobiliar, Geschirr und Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch geordnet im Geräteraum unterzubringen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden entstehen. Nicht im Saal vorhandene Geräte dürfen nur mit einer Bewilligung in der Halle aufgestellt werden. Mobiliar etc. darf

nur mit einer Bewilligung des Verwalters in fremde Lokale verbracht werden.

Art. 25
Heizung, Lüftung

Die Bedienung der Heizung und Lüftung ist Sache des Abwartes.

Art. 26
Duschen

Die Duschzeit soll auf ein Minimum beschränkt werden und darf pro Person längstens 5 Minuten betragen.

Art. 27
Hausschlüssel

Vereine, die regelmässig den Saal benützen, erhalten gegen Quittung einen Hausschlüssel für die betreffenden Räumlichkeiten. Der Verein ist für einen allfälligen Verlust des Schlüssels verantwortlich.

Die Vereine sind verantwortlich, dass nach Beendigung der Übungen, Proben usw., sämtliche Türen geschlossen und das Licht gelöscht wird.

Den Vereinen, die nach wiederholter Mahnung diese Vorschriften nicht einhalten, können die Hausschlüssel entzogen werden.

Art. 28
Tonanlage

Die Tonanlage darf nur von Vereinsleitern bedient werden, die durch den Abwart instruiert worden sind.

C. Schlussbestimmung

Art. 29
Reinlichkeit

In sämtlichen Räumen und auf Plätzen ist grösste Reinlichkeit zu beachten.

Art. 30
Entschädigung

Beschädigung an Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Geräten, sowie Verluste von Mobiliar und Geschirr, sind dem Abwart sofort zu melden.

Art. 31
Haftung

Für die Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Geräten haften die jeweiligen Benützer voll, ebenso für den Verlust von Mobiliar und Geschirr.

Art. 32
Beleuchtung

Die Beleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet bleiben.

Art. 33
Anweisungen

Den Anweisungen des Abwartes sind Folge zu leisten.

Art. 34
Änderungen

Die Betriebskommission kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

Art. 35
Rekurse

Rekurse gegen Entscheidungen von Funktionären sind an den Präsidenten der Betriebskommission zhd. Der Betriebskommission zu richten.

Art. 36
Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission, durch die Ortskommission und die kath. Kirchenvorsteherschaft Sirnach sofort in Kraft.

Betriebskommission GZ– Dreitannen, Dezember 1984